

**2023/144 7.04.05 Abfallgebühren
Inkraftsetzung Änderungen Gebührenverordnung, Abfallreglement und Vollziehungsbestimmungen zum Abfallreglement**

Beschluss Stadtrat

1. Die vom Parlament teilrevidierte Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 (Änderungen vom 13. März 2023) wird per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Auf denselben Zeitpunkt wird Kehrrichtverordnung vom 18. März 1996 ausser Kraft gesetzt.
2. Das Abfallreglement vom 16. November 2022 und die Vollziehungsbestimmungen vom 16. November 2022 werden per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Auf denselben Zeitpunkt werden die Vollziehungsbestimmungen zur Kehrrichtverordnung vom 28. März 1996 sowie das Gebührenreglement zur Kehrrichtverordnung vom 1. Januar 2016 ausser Kraft gesetzt.
3. Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
4. Der Stadtrat nimmt die Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 19. Mai 2023 zur Kenntnis.
5. Gegen die Genehmigungsverfügung des AWEL vom 19. Mai 2023 kann innert 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
6. Die Abteilung Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
7. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
8. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Umweltkommission
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Abteilungsleitung Umwelt
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Beschluss 2022/282 genehmigte der Stadtrat den Antrag und die Weisung für die Änderung der Gebührenverordnung und die der Aufhebung der Kehrrichtverordnung vom 18. März 1996. In eigener

Kompetenz stimmte der Stadtrat dem neuen Abfallreglement, den neuen Vollzugsbestimmungen zum Abfallreglement und der Ergänzung des Gebührentarifs mit den Gebühren für das Abfallwesen zu. Ebenso beschloss der Stadtrat die Ausserkraftsetzung der Vollziehungsbestimmungen zur Kehrrichtverordnung vom 28. März 1996 und des Gebührenreglements zur Kehrrichtverordnung vom 18. März 1996.

Die Inkraftsetzung des Abfallreglements und der Vollziehungsbestimmungen kann erst nach der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) durch den Stadtrat beschlossen werden. Die Genehmigung des AWEL erfolgte am 19. Mai 2023.

Mit Beschluss des Parlaments vom 13. März 2023 wurden die Teilrevision der Gebührenverordnung (Art. 77a, 77b und 77c) gemäss dem Entwurf der Fachkommission I und die Ausserkraftsetzung der Kehrrichtverordnung vom 18. März 1996 genehmigt. Mit Präsidialverfügung vom 22. Mai 2023 wurde die Rechtskraft festgestellt.

Die Ergänzung des Gebührentarifs mit den Gebühren für das Abfallwesen wurde mit Beschluss des Stadtrats 2023/126 vorgenommen und wird ebenfalls per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Erwägungen

Der Stadtrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Die teilrevidierte Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 (Änderungen vom 13. März 2023), das Abfallreglement vom 16. November 2022 und die Vollziehungsbestimmungen vom 16. November 2022, werden, vorbehältlich der Rechtskraft, auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt werden die bisher geltenden Grundlagen, die Kehrrichtverordnung vom 18. März 1996, die Vollziehungsbestimmungen zur Kehrrichtverordnung vom 28. März 1996 sowie das Gebührenreglement zur Kehrrichtverordnung vom 1. Januar 2016, aufgehoben.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin